

Der Bundesgesetzgeber hat eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beschlossen, um die räumliche Steuerung der Windenergie neu auszurichten und zu einer Beschleunigung des Ausbaus beizutragen. Auf Grund der rasant ändernden Rahmenbedingungen und der Tatsache, dass auch Wipperfürth sich im Kontext der Energiewende aufstellen muss, fand am 24.05.2023 eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und denen des Klima-Umwelt-Naturausschuss statt. Neben der Vorstellung einzelner Projektideen, ging es im Wesentlichen um die aktuelle Rechtslage. Der geschäftsführende Gesellschafter der Wolters Partner Stadtplaner GmbH mit Sitz in Coesfeld, Herr Dipl. -Ing Michael Ahn, hat diese den Mitgliedern der beiden Ausschüsse vorgestellt. Sein Büro hat das Thema „Regenerative Energien“, insbesondere die Bereiche Wind und Freiflächen-PV-Anlagen als Schwerpunkt.

Die neuen Grundlagen zur Windenergie finden sich insbesondere im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und im Baugesetzbuch (BauGB). Die für die Steuerung der Windenergie relevanten Änderungen sind am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. Das Land Nordrhein-Westfalen wird versuchen, das neue Regelungsregime so schnell wie möglich umzusetzen und strebt dabei die größtmögliche Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger an. Die sechs Regionalplanungsträger sind aufgefordert im Wege der Planänderung die Windenergiebereiche - im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsplans - festzulegen. Das Land wird die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte von 1,8 % der Landesfläche über textliche Festlegungen im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauende zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen zukünftig umsetzen. Somit findet eine Verlagerung von den Kommunen zur Bezirksregierung statt.

Dies soll allerdings in enger Abstimmung mit den Kommunen unter Berücksichtigung und Übernahme geeigneter kommunaler Planungen, sowie bereits bestehender Windenergiestandorte erfolgen. Landesplanerische Vorgabe wird es künftig sein, dass die regionalen Flächenbeitragswerte durch regionalplanerische Festlegungen erreicht werden. Die Bezirksregierung Köln ist als Träger der Regionalplanung aufgefordert, das Erreichen des durch die Landesplanungsbehörde nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 WindBG festgelegten regionalen Flächenbeitragswertes festzustellen. Diese Feststellung erfolgt auf Grundlage des entsprechend angepassten Regionalplanes, sofern Windenergiegebiete in ausreichendem Umfang festgelegt wurden. Seit Inkrafttreten der Neuregelungen in §§ 245e und 249 BauGB am 1. Februar 2023 wird das bisherige System der räumlichen Steuerung der Windenergie im Außenbereich modifiziert. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB kann einem Windenergievorhaben vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB nur noch bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes, längstens bis Ende 2027 entgegengehalten werden.

Nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ist der für das Erreichen des Flächenbeitragswertes zuständige Planungsträger (in NRW die Regionalplanung) nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, soweit dies erforderlich ist, den Flächenbeitragswert im Sinne des WindBG zu erreichen. Nach

entsprechender Ausweisung der Windenergiegebiete entfällt diese Bindung nach § 249 Absatz 5 Satz 2 BauGB auch im Zulassungsverfahren.

Somit wird geregelt, dass die Ausschlusswirkung der bestehenden Konzentrationszonen einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn dieses in einem zuvor ausgewiesenen Windenergiegebiet liegt, welches später zum Erreichen des Flächenbeitragswerts herangezogen werden soll. Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen bleibt im Übergangszeitraum unberührt. Als Anwendungsfall kommt die vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten für Teilbereiche oder bestimmte Fallkonstellationen (bspw. „unkritische“ Fälle) in Frage.

Eine vorzeitige Ausweisung von Windenergiegebieten durch den Regionalplanungsträger ist nicht an die in § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB aufgeführten Tatbestandsmerkmale (Grundzüge der Planung, 25%-Regelung) gebunden. Ergänzend zu den kommunalen Konzentrationszonen können die Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen („Positivplanung“ nach dem neuen § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB). Mit einer solchen „Positivplanung“ ist zwar keine baurechtliche Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet verbunden; der gemeindliche Wille, Windenergie auf diesen Flächen zu ermöglichen, wird gleichwohl zum Ausdruck gebracht und kann in die folgenden Regionalplanverfahren entsprechend einfließen, wenn sie in das regionale Plankonzept integriert werden können. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Windvorrangzonen im Flächennutzungsplan zusätzlich dargestellt werden. Somit wäre die Errichtung eines zusätzlichen Windrades außerhalb der vorhandenen Windvorrangflächen auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth unter bestimmten Umständen auch heute schon möglich

Bis zum 1. Februar 2024 wirksam gewordene Konzentrationszonen gelten bis zum 31. Dezember 2027, oder bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes durch die Regionalpläne fort. Dies gilt somit auch für die entsprechenden Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth. Spätestens, wenn mit dem übergeordneten Regionalplan Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, verlieren die „Windvorrangfläche“ allerdings im Flächennutzungsplan ihre Gültigkeit.

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen sieht eine schrittweise Abschaffung der derzeit noch gültigen 1000m-Abstandsflächen vor. Ziel ist ein gesteuerter Ausbau der Windenergie. Zeitnah soll dafür der 1.000m-Abstand für Repowering-Vorhaben durch eine Gesetzesinitiative aufgehoben werden. Dies würde in Wipperfürth für die drei Windkraftanlagen in Dörpinghausen gelten. Zudem ist vorgesehen, das BauGB-AG NRW mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen bis eigentlich spätestens zum 31. Mai 2023 zu harmonisieren, so dass pauschale Mindestabstände auf Windenergiegebiete keine Anwendung finden. Der hierzu vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, den Mindestabstand für das Repowering abzuschaffen und die Anwendung des Mindestabstandes in Windenergiegebieten auszuschließen.

Mit der Rechtskraft der neuen regionalplanerischen Steuerung der Windenergie wird dann auch der 1000-Meter-Abstand insgesamt abgeschafft bzw. reduziert.

Um einen schnelleren Ausbau von Windenergie und Erneuerbaren Energien Realität werden zu lassen, hat die EU eine Notfallverordnung beschlossen, die Ende Dezember 2022 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt zunächst für eine Laufzeit von 18 Monaten und soll später durch eine dauerhafte Richtlinie für Erneuerbare Energien (die „RED-IV Richtlinie“) abgelöst werden.

Zentraler Inhalt der Verordnung ist die deutliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau Erneuerbarer Energien. Jetzt sofort können die Mitgliedsstaaten Gebiete bestimmen, in denen Genehmigungsverfahren in zentralen Punkten entlastet werden. Die Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenkartierung entfällt dort im Genehmigungsverfahren zugunsten eines beschleunigten Ausbaus. Arten- und Naturschutz sollen durch die EU-Vorgaben jedoch nicht weniger Aufmerksamkeit erhalten. Zielsetzung in Nordrhein-Westfalen ist es, den Artenschutz durch die systematische, strategische und weniger am Einzelfall orientierte Prüfung auf der Ebene der vorgelagerten Planung im Ergebnis sogar zu stärken. Neben dem europäischen Artenschutzrecht wird auch ebenso das Bundesimmissionsschutzrecht und alle anderen Fachgesetze weiterbestehen.

Herr Ahn hat in der Veranstaltung am 24.05.2023 einen wesentlichen Überblick über den rechtlichen Rahmen gegeben. Als Fazit bzw. als Handlungsempfehlung für die Hansestadt Wipperfürth hat er empfohlen, die im Flächennutzungsplan dargestellten Windvorrangflächen gänzlich aufzuheben und nicht bis Ende 2027 zu warten. Es würde sich dabei um ein formales zweistufiges Verfahren mit Umweltbericht handeln. Mit Beschluss vom 23.11.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung sich zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Höhenfestsetzungen in den Vorranggebieten ausgesprochen. Ob es sinnvoller ist, vollumfänglich auf diese Darstellung im Flächennutzungsplan zu verzichten muss nun geprüft werden. Welche Auswirkung hätte der Wegfall der Vorranggebiete auf die Steuerungsmöglichkeiten der Hansestadt Wipperfürth und an welchen Stellen könnten überhaupt neue Windkraftanlagen entstehen? Die im vergangenen Jahr über die BEW und die drei beteiligten Kommunen beauftragte Studie über Potentialflächen gibt hierzu Auskunft und zeigt potentielle Standorte nach unterschiedlichen Szenarien (im wesentlichen unterschiedliche Abstandsflächen) auf. Über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Windvorrangflächen könnte dann in der kommenden Sitzung des Ausschusses nach der Sommerpause ein Beschluss gefasst werden, wenn die Rahmenbedingungen auf Landesebene weiter konkretisiert wurden.